

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, fest, dass Sylvia Fleck, geb. 15.06.1965, die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der jedenfalls seit dem 09.08.2013 unter den Adressen www.ccm-tv.at und www.youtube.com/user/copycutat abrufbar ist, die Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung stellte die KommAustria fest, dass Sylvia Fleck einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf unter den Adressen www.ccm-tv.at und www.youtube.com/user/copycutat bereitstellt, ohne dass sie die Aufnahme der Tätigkeit als Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf bei der KommAustria angezeigt hat.

Die KommAustria leitete daher gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G mit Schreiben vom 16.08.2013 das gegenständliche Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und gab Sylvia Fleck Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen. Mit gleichem Schreiben wurde sie aufgefordert, den von ihr veranstalteten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G anzuzeigen.

Mit Schreiben vom 27.08.2013 zeigte Sylvia Fleck die Verbreitung des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter den Adressen www.ccm-tv.at und www.youtube.com/user/copycutat an. Hinsichtlich des eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahrens nahm sie dahingehend Stellung, dass sie von einer Anzeigeverpflichtung keine Kenntnis gehabt habe und davon ausgegangen sei, im Internet bestünde keine Anzeigeverpflichtung. Wenn sie davon gewusst hätte, wäre sie der Verpflichtung sofort nachgekommen. Überdies seien mit der Bereitstellung auch noch keine Einnahmen erzielt worden.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Sylvia Fleck bietet jedenfalls seit dem 09.08.2013 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf unter den Adressen www.ccm-tv.at und www.youtube.com/user/copycutat an.

Eine Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf erfolgte mit Schreiben vom 27.08.2013 zu KOA 1.950/13-062.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus der Nachschau der KommAustria im Internet, der Stellungnahme der Sylvia Fleck sowie der zu KOA 1.950/13-062 eingebrachten Anzeige des Abrufdienstes. Nicht festgestellt werden konnte, dass der Dienst bereits vor dem 09.08.2013 bereitgestellt wurde. Daher konnte lediglich das Datum der erstmaligen Einschau im Internet durch die KommAustria und damit Wahrnehmung durch die Behörde als Bezugszeitpunkt für eine Verspätung der Anzeige festgestellt werden.

Nicht entscheidungsrelevant waren Feststellungen zum Verschulden oder Gründe für die Unterlassung der fristgerechten Anzeige.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Anbieter von Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass Sylvia Fleck jedenfalls seit 09.08.2013 unter den Adressen www.ccm-tv.at und www.youtube.com/user/copycutat einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bereitstellt. Die genannte Tätigkeit wäre der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen gewesen. Die Anzeige ist jedoch erst mit Schreiben vom 27.08.2013 erfolgt. Mit dieser verspäteten Anzeige hat Sylvia Fleck gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 446 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass Sylvia Fleck der Anzeigeverpflichtung, zwar verspätet, aber über Aufforderung unmittelbar nachgekommen ist, zwischen festgestellter Aufnahme und Anzeige ein relativ kurzer Zeitraum liegt und somit der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt wurden.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei den vorliegenden Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD G im konkreten Fall um keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen handelt (Spruchpunkt 2.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 5. September 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Sylvia Fleck, Michael Koch Straße 37, 7210 Mattersburg, **per RSb**